



Programm zur Förderung von Kleinst-Photovoltaikanlagen (PlugIn-Module)

Zuwendungszweck

Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen
CO₂ - Reduzierung auf lokaler Ebene

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms auf der Gemarkung der Gemeinde Malsch durchführen. Ausgeschlossen sind Firmen, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

Fördervoraussetzungen

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- bzw. Kaufverträge abgeschlossen sind.

Neben den Zuschüssen nach dieser Richtlinie können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50% nicht überschritten wird.

Nicht förderfähig sind interne Verwaltungskosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.

Die Bewilligung und Festlegung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Technische Voraussetzungen

Gefördert wird die Anschaffung von Kleinst-PV-Anlagen (PlugIn-Module):

Kollektoren einschließlich dem zugehörigen Wechselrichter entsprechend der aktuell gültigen technischen Sicherheitsstandards nach VDE Norm, zentraler Netz und Anlagenschutz - NA-Schutz und eventuellem Zweirichtungszähler.

Die Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.

Diese technischen Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Größere Photovoltaikanlagen werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt für:

Kleinst-PV-Anlagen pro Modul pauschal 50 Euro pro förderfähiges Vorhaben.

Jedes weitere Modul 25 Euro

Maximal können jedoch höchstens 100 Euro gewährt werden.

Antragsverfahren

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Malsch, Hauptstr. 71, 76316 Malsch, einzureichen.

Die Formblätter erhalten Sie im Rathaus, Umweltamt (Tel.: 707206)

oder auf der Homepage unter: <https://www.malsch.de/pb/Startseite/Gemeinde+und+Buerger/Umweltinformationen.html>

Die Anlage muss spätestens 3 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides installiert sein.

Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Gemeinde Malsch entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Rechnungsbelegs.

Inkrafttreten

Die Richtlinien des Förderprogramms der Gemeinde Malsch treten

Am 10.12.2019 in Kraft.